VERORDNUNG (EG) Nr. 1962/96 DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2772/95 zum Ersatz der Beträge in Ecu in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 [2],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 [4], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da in der Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission [5] irrtümlicherweise der angepaßte, in Ecu ausgedrückte Betrag nicht angegeben wurde, der je verringerter Großvieheinheit des Rinder- und Schafbestandes erstattungsfähig ist, ist die vorstehend genannte Verordnung zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2772/95 erhält folgende Fassung:

„1. In Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 wird der Betrag

— ‚150' ersetzt durch den Betrag ‚181,1',
— ‚250' ersetzt durch den Betrag ‚301,9',
— ‚210' ersetzt durch den Betrag ‚253,6',
— ‚100' ersetzt durch den Betrag ‚120,8',
— ‚400' ersetzt durch den Betrag ‚483,0',
— ‚1 000' ersetzt durch den Betrag ‚1 208',
— ‚700' ersetzt durch den Betrag ‚845,3' und
— ‚600' ersetzt durch den Betrag ‚724,5'."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der in Artikel 1 dritter Gedankenstrich stehende Betrag gilt ab dem Tag, ab dem der am 1. Februar 1995 oder später festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs erstmals auf den Betrag angewandt wird, der je verringerter Großvieheinheit des Rinder- und Schafbestandes erstattungsfähig ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.
(4) ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.
(5) ABl. Nr. L 288 vom 1. 12. 1995, S. 35.